

Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Wahl- und Geschäftsordnung der Anschlussmitglieder

§ 1 Geltung

- (1) Grundlage der Wahl- und Geschäftsordnung der Anschlussmitglieder ist die Satzung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Die Wahl- und Geschäftsordnung der Anschlussmitglieder ist kein Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Wahl- und Geschäftsordnung der Anschlussmitglieder gilt für die Mitgliederversammlung der Anschlussmitglieder (nach § 3d der Satzung).

§ 2 Mitgliederversammlung der Anschlussmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung der Anschlussmitglieder findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Diese wird vom Landesvorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Es besteht eine Antragsfrist von zwei Wochen nach den geltenden Bedingungen. Die Mitgliederversammlung der Anschlussmitglieder muss unter Einhaltung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Anschlussmitglieder wird gebildet aus
 1. den Mitgliedern des Landesvorstandes und der Landesrevision und
 2. den Anschlussmitgliedern (nach § 3d der Satzung).
- (3) Die Mitgliederversammlung der Anschlussmitglieder hat folgende Aufgaben:
 1. die Beschlussfassung über Änderungen der Wahl- und Geschäftsordnung der Anschlussmitglieder,
 2. die Erörterung der Anliegen der Anschlussmitglieder und
 3. die Erörterung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge an die Mitgliederversammlung der Anschlussmitglieder, welche bei der Annahme in der Regel vom Landesvorstand als Anträge an die Landeskonzferenz gestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung der Anschlussmitglieder ist beschlussfähig, wenn alle Anschlussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens ein Zehntel von ihnen erschienen ist.
- (5) Abweichend von Absatz 1 muss keine Mitgliederversammlung der Anschlussmitglieder einberufen werden, wenn es weniger als zehn Anschlussmitglieder im Verein gibt. Der Landesvorstand nimmt in diesem Fall die Aufgaben der Mitgliederversammlung der Anschlussmitglieder kommissarisch wahr.
- (6) Die Mitgliederversammlung der Anschlussmitglieder kann (anstelle einer Präsenzsitzung) auch als Telefon- oder Videokonferenz oder in einem Hybridformat nach Maßgabe der geltenden Ordnungen abgehalten werden.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Die Wahl- und Geschäftsordnung der Anschlussmitglieder tritt mit der Verabschiedung durch die Landeskonzferenz in Kraft. Sie kann von der Mitgliederversammlung der Anschlussmitglieder unter Einhaltung der in der Satzung und etwaigen Ordnungen genannten Bedingungen geändert werden; die Landeskonzferenz wird von Änderungen dieser Ordnung in Kenntnis gesetzt.
- (2) Die Aussagen der Satzung und anderer Ordnungen des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. gelten, wenn in dieser Wahl- und Geschäftsordnung der Anschlussmitglieder nichts anderes festgeschrieben ist, auch für die Mitgliederversammlung der Anschlussmitglieder und sind entsprechend anzuwenden.

Beschlossen auf der 5. Landeskonzferenz am 12. Oktober 2019 in Kiel.

Geändert auf der 10. Landesvorstandssitzung (2020 – 2022) am 12. September 2021.